

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 17/2022
Haupt- und Planungsausschuss	Sitzungstag: 23.09.2022	Tagesordnungspunkt: 2.1.3
Betreff: Neuaufstellung Regionalplan Nordhessen Kapitel 2.3 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche		
Anlagen: -1-		
Sachbearbeiter/in: Herr Rauch		

Der Haupt- und Planungsausschuss wird gebeten, dem Entwurf der Kapitels 2.3 „Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche“ zur Neuaufstellung des Regionalplans zuzustimmen

Begründung:

Die Begründung ergibt sich aus der Anlage

2.3 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

2.3 - Ziel 1

Die zentralen Orte sichern in ihren zentralörtlichen Siedlungsbereichen (zentralen Ortsteilen) entsprechend der jeweiligen Zentralitätsstufe die Versorgung der im Verflechtungsbereich ansässigen Bevölkerung mit vielfältigen Gütern, Dienstleistungen sowie öffentlicher und privater Infrastruktur.

2.3 - Ziel 2

Die zentralen Ortsteile sind in ihrer Funktion und zentralörtlichen Einstufung als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung, der Versorgung und Infrastruktur sowie als Verknüpfungspunkte im überregionalen, regionalen und örtlichen Bildungs-, Versorgungs- und Verkehrssystem zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln.

2.3 - Ziel 3

Nachfolgend aufgeführte zentrale Orte – differenziert nach ihren strukturräumlichen Eigenheiten – nehmen die ihnen zugeordneten Funktionen in den benannten zentralen Ortsteilen (Funktionsträger) wahr:

Strukturraum

Zentralörtliche Stufe	Stadt/ Gemeinde	Zentraler Ortsteil
<i>Verdichtungsraum</i>		
Oberzentrum	Fulda	Fulda/ Lehnerz/ Niesig/ Edelzell/Gläserzell/ Bronnzell/ Kohlhaus
	Kassel	Stadt insgesamt
Mittelzentren PLUS im Verdichtungsraum (V I)	Baunatal	Altenbauna, Altenritte, Großenritte, Kirchbauna
	Vellmar	Stadt insgesamt
Unterzentrum	Ahnatal	Gemeinde insgesamt
	Edermünde	Besse, Grifte
	Eichenzell	Eichenzell
	Espenau	Gemeinde insgesamt
	Flieden	Flieden
	Fuldabrück	Gemeinde insgesamt
	Fuldatal	Ihringshausen/Simmershausen
	Kaufungen	Gemeinde insgesamt
	Künzell	Künzell
	Lohfelden	Gemeinde insgesamt

	Nieste Niestetal Neuhof Petersberg Schauenburg	Nieste Gemeinde insgesamt Neuhof Petersberg Hoof/ Elgershausen
<i>Ländlicher Raum</i> Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums (L I)	Bad Hersfeld	Bad Hersfeld
Mittelzentren PLUS im Ländlichen Raum (L I)	Bad Arolsen Bad Wildungen Eschwege Frankenberg (Eder) Fritzlar Hofgeismar Hünfeld Korbach Melsungen Schwalmstadt Witzenhausen Wolfhagen	Bad Arolsen Bad Wildungen Eschwege Frankenberg Fritzlar Hofgeismar Hünfeld Korbach Melsungen Treysa/ Ziegenhain Witzenhausen Wolfhagen
Mittelzentren im Ländlichen Raum (L II)	Heringen (Werra) Hessisch Lichtenau Sontra	Heringen Hessisch Lichtenau Sontra
Mittelzentren in Kooperation (L III)	Allendorf (Eder) / Battenberg (Eder) Bebra/ Rotenburg a. d. Fulda Borken (Hessen)/ Homberg (Efze)	Allendorf Battenberg Bebra Rotenburg Borken Homberg
Unterzentrum	Alheim	Heinebach

Bad Emstal	Sand
Bad Karlshafen	Stadt insgesamt
Bad Salzschlirf	Salzschlirf
Bad Sooden-Allendorf	Sooden-Allendorf
Bad Zwesten	Bad Zwesten
Breuna	Breuna
Bromskirchen	Bromskirchen
Burghaun	Burghaun
Burgwald	Bottendorf
Calden	Calden
Diemelsee	Adorf
Diemelstadt	Rhoden
Dipperz	Dipperz
Ebersburg	Schmalnau
Edertal	Bergheim/ Giflitz
Eiterfeld	Eiterfeld
Felsberg	Felsberg/ Gensungen
Frankenau	Frankenau
Friedewald	Friedewald
Frielendorf	Frielendorf
Gemünden (Wohra)	Gemünden
Gersfeld (Rhön)	Gersfeld
Grebenstein	Grebenstein
Großalmerode	Großalmerode
Großenlüder	Großenlüder
Gudensberg	Gudensberg
Guxhagen	Guxhagen
Habichtswald	Gemeinde insgesamt
Haina (Kloster)	Haina
Hatzfeld (Eder)	Hatzfeld
Haunack	Unterhaun
Haunetal	Neukirchen
Helsa	Helsa
Herleshausen	Herleshausen
Hilders	Hilders
Hofbieber	Hofbieber
Hohenroda	Oberbreitzbach / Ransbach
Hosenfeld	Hosenfeld
Immenhausen	Immenhausen
Jesberg	Jesberg
Kalbach	Mittelkalbach
Kirchheim	Kirchheim
Knüllwald	Remsfeld
Körle	Körle
Lichtenfels	Goddelsheim
Ludwigsau	Friedlos / Reilos
Malsfeld	Malsfeld

Meinhard	Grebendorf
Morschen	Altmorschen
Naumburg	Naumburg
Nentershausen	Nentershausen
Neu-Eichenberg	Hebenshausen
Neuenstein	Obergeis / Aua
Neuental	Zimmersrode
Neukirchen	Neukirchen
Niederaula	Niederaula
Niedenstein	Niedenstein/ Wichdorf
Oberaula	Oberaula
Philippsthal (Werra)	Philippsthal
Poppenhausen	Poppenhausen
Reinhardshagen	Veckerhagen
Ringgau	Netra
Ronshausen	Ronshausen
Rosenthal	Rosenthal
Schenklengsfeld	Schenklengsfeld / Oberlengsfeld
Spangenberg	Spangenberg / Elbersdorf
Söhrewald	Wellerode
Tann (Rhön)	Tann
Trendelburg	Trendelburg
Twistetal	Twiste/ Berndorf
Vöhl	Vöhl
Volkmarsen	Volkmarsen
Wabern	Wabern
Waldeck	Sachsenhausen/ Waldeck
Waldkappel	Waldkappel
Wanfried	Wanfried
Wehretal	Reichensachsen
Wesertal	Gieselwerder / Lippoldsberg
Willingshausen	Merzhausen/ Willingshausen
Wildeck	Obersuhl
Willingen (Upland)	Willingen
Zierenberg	Zierenberg

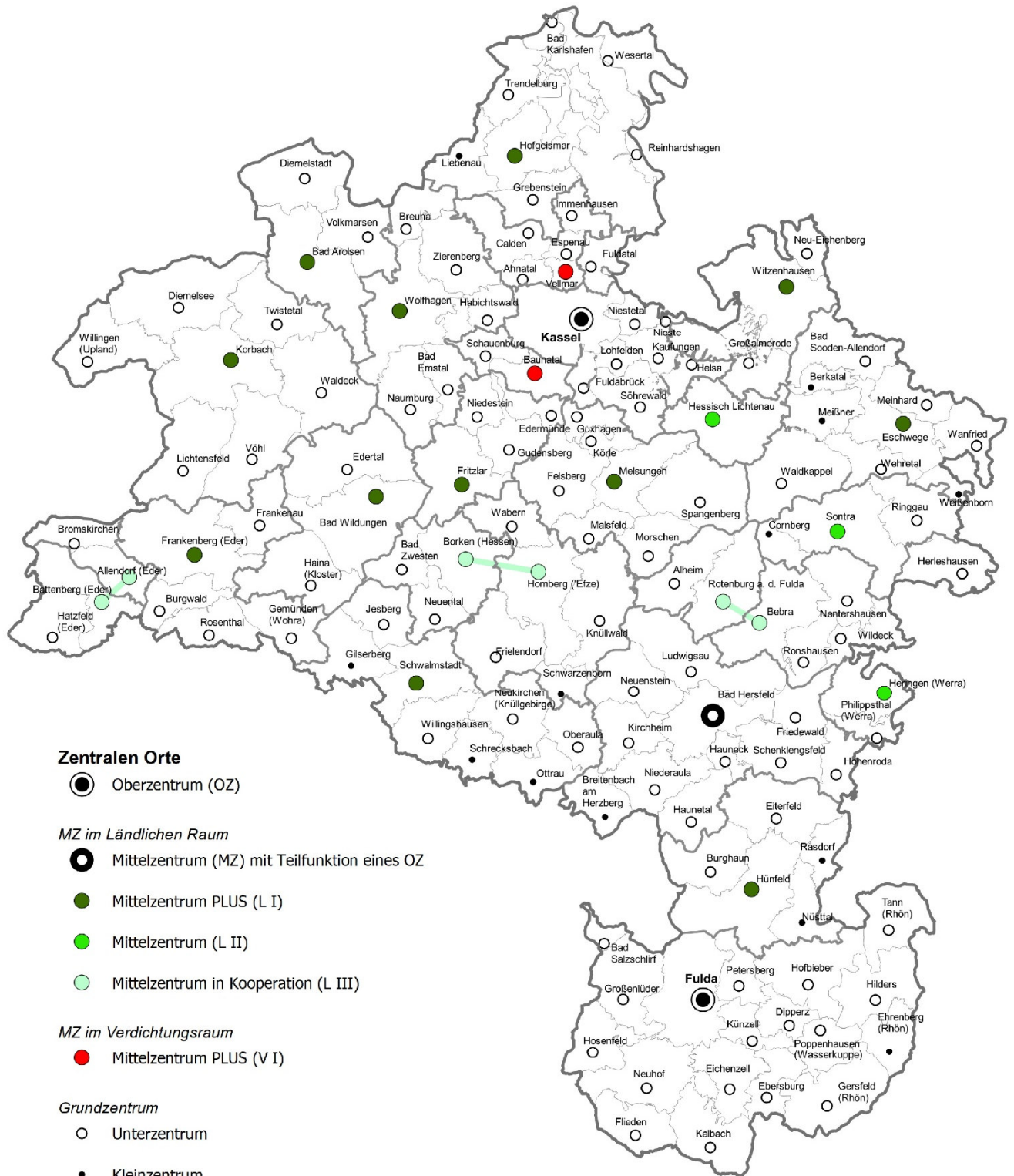
Kleinzentrum

Berkatal	Frankershausen
Breitenbach a. Herzberg	Breitenbach
Cornberg	Cornberg
Ehrenberg (Rhön)	Wüstensachsen
Gilserberg	Gilserberg
Liebenau	Liebenau
Meißner	Abterode
Nüsttal	Hofaschenbach / Morles
Ottrau	Ottrau
Rasdorf	Rasdorf

Schrecksbach
Schwarzenborn
Weißenborn

Schrecksbach
Schwarzenborn
Weißenborn

Die Lage und Zuordnung der zentralen Orte sowie die Abgrenzung der Verflechtungsbereiche sind in Textkarte „Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche“ dargestellt.



Zentralen Orte

● Oberzentrum (OZ)

MZ im Ländlichen Raum

● Mittelzentrum (MZ) mit Teilfunktion eines OZ

● Mittelzentrum PLUS (L I)

● Mittelzentrum (L II)

● Mittelzentrum in Kooperation (L III)

MZ im Verdichtungsraum

● Mittelzentrum PLUS (V I)

Grundzentrum

○ Unterzentrum

• Kleinzentrum

Verflechtungsbereich

— Grenze des Oberbereichs

— Grenze des Mittelbereichs

— Grenze des Grundversorgungsbereichs

2.3 - Grundsatz 1

Es wird ein System sich funktional ergänzender zentraler Orte (Ober-, Mittel-, Unter und Kleinversorgungszentren) ausgewiesen.

2.3 - Grundsatz 2

Als Verflechtungsbereiche werden entsprechend der Zentralitätsfunktion ausgewiesen:

Grundversorgungsbereiche um Unter- und Kleinzentren zur Deckung der Grundversorgung
Mittelbereiche um Mittel- und Oberzentren zur Deckung des gehobenen Bedarfs
Oberbereiche um Oberzentren zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs.

Dabei decken die Versorgungsbereiche des jeweils höherwertigen Zentrums auch die Versorgungsfunktion der entsprechenden nachgeordneten Zentralitätsstufen mit ab.

Begründung Ziel 1 bis 3 und Grundsatz 1 bis 2:

Zentrale Orte sind insbesondere Standorte, an denen öffentliche und private Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen, sowie soziale und kulturelle Angebote je nach zentralörtliche Einordnung gebündelt vorgehalten bzw. angeboten werden. Bereits auf Ebene der Landesentwicklungsplanung wurden Kommunen auf Basis ihrer jeweiligen funktionalen Ausstattung sowie ihres Entwicklungspotenziale bewertet und dementsprechend einer zentralörtlichen Stufe zugeordnet. Die Oberzentren und Mittelzentren sowie deren Versorgungsbereiche sind damit abschließend festgelegt (Vgl. 4. LEPÄ zu 5.2.1-1 und zu 5.2.2-1).

Ausgehend von einer empirischen Überprüfung der zentralen Orte wurde das zentralörtliche System modifiziert. Mittelzentren werden auf Grund ihrer zentralörtlichen Ausprägung, der Lage im Raum, der Entfernung zum nächsten Mittelzentrum sowie der Bedeutung für Mittelbereich weiter gegliedert. Gleichsam werden mit dieser neuen Gliederung jeweils auch der landesplanerische Unterstützungsbedarf sowie der Einsatz von Fördermitteln formuliert.

Für den Regierungsbezirk Kassel ergeben sich damit folgende Arten von Mittelzentren:

Mittelzentren PLUS im Ländlichen Raum (L1) zeichnen sich neben ihrer Lage im jeweiligen Strukturraum durch eine starke zentralörtliche Ausprägung, eine relativ große Entfernung zum nächsten Mittelzentrum und durch einen tendenziell hohen Mitversorgungsgrad aus.

Mittelzentren im Ländlichen Raum (LII) bzw. im **Verdichtungsraum (V I)** zeichnen sich neben ihrer Lage im jeweiligen Strukturraum durch eine schwache zentralörtliche Ausprägung, eine relativ weite Entfernung zum nächsten Mittelzentrum und durch einen tendenziell hohen Mitversorgungsgrad aus.

Mittelzentren in Kooperation im Ländlichen Raum (LIII) zeichnen sich neben ihrer Lage im jeweiligen Strukturraum durch eine schwache zentralörtliche Ausprägung, einen tendenziell schwachen bis durchschnittlichen Mitversorgungsgrad und eine geringe Entfernung bzw. eine direkte Nachbarschaft zum nächsten Mittelzentrum aus (Vgl. 4.LEPÄ zu 5.2.2-3 bis 5.2.2-6).

Mit der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans ist die Ausweisung der Grundzentren weiterhin der Regionalplanung vorbehalten. Grundzentren dienen der Daseinsvorsorge und damit der langfristigen und flächendeckenden Sicherung für den jeweiligen Verflechtungsbereich. Zur Bestimmung sind die Lage im Raum, der Mitversorgungsgrad sowie die funktionale Ausstattung zu berücksichtigen.

Die in der 4. Änderung des Landesentwicklungsplan benannte Tragfähigkeit von mindestens 5000 Einwohner korreliert zwar im Grundsatz mit den Versorgungseinrichtungen, jedoch sind diese im Regierungsbezirk Kassel gemeinsam mit den Erreichbarkeiten zu betrachten. In dieser halten auch Gemeinden mit 3000 Einwohner bereits eine Vielzahl von Versorgungseinrichtungen vor.

Für die Planungsregion werden damit Kommunen mit mehr als 3000 Einwohnern als Unterzentren festgelegt, die im zentralen Ortsteil die Einrichtungen der Grundversorgung (Schule der Primarstufe, Kindergarten, pharmazeutische Grundversorgung, ambulante Pflegedienstversorgung, Lebensmittelgrundversorger, ÖPNV- Haltestellen in allen Ortsteilen und eine Gemeindeverwaltung) vorhalten können und darüber hinaus mindestens vier Einrichtungen der erweiterten Grundversorgung (Ärztliche Versorgung, Apotheken, Klinik, Schule der Mittelstufe, Bibliothek, Polizeidienststelle, großflächigen Einzelhandel oder über einen Anschluss an eine schienengebundenen ÖPNV Haltestellen) verfügt.

Ebenso sind in die Festlegungsmethodik Zentralitätsindikatoren zu den Pendlerdaten und Indikatoren zum Mitversorgungsgrad (gewerbliche und wohnbauliche Entwicklungen) eingeflossen.

Die Zuteilung der Gemeinden nach Strukturraum, zentralörtlicher Stufe und dem jeweiligen zentralen Ortsteil ist der Auflistung zu entnehmen.

Eine Gemeinde wird insgesamt als Zentraler Ort ausgewiesen. Sie hat aber in der Regel einen Versorgungskern, d.h. einen zentralen Gemeindeteil, in dem sich zentralörtlich bedeutsamen und funktionsprägenden Versorgungseinrichtungen und Infrastrukturen konzentrieren. Aus planerischen Erwägungen kann der zentrale Ortsteil auch aus mehreren Ortsteilen oder der gesamten Gemeinde bestehen. Bei der Festlegung wurden die Einwohnerzahl, die zentralörtlichen Ausprägung sowie der Erreichbarkeit berücksichtigt.

2.3 - Grundsatz 3

Der über die Eigenentwicklung hinausgehende Zuwachs von Wohnsiedlungs-, Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Errichtung überörtlicher Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sollen im Wesentlichen auf die zentralen Ortsteile beschränkt sein. Der Abbau von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen soll auch in nichtzentralen Ortsteilen vermieden werden.

2.3 - Grundsatz 4

Außer in den Mittel- und Oberzentren kommen für die Neuerrichtung von Wohn- und Arbeitsstätten auch Grundzentren mit geeigneter Infrastruktur und günstiger Verkehrsanbindung in Betracht. Zur Schaffung von wohnortnahen Arbeitsplätzen sind Wohn-, Industrie- und Gewerbeflächen auch außerhalb der Mittel- und Oberzentren insbesondere auf Basis kooperativer interkommunaler Ansätze auszuweisen.

2.3 - Grundsatz 5

Gemeinden, deren zentraler Ortsteil keine Erweiterungsmöglichkeiten bietet, können angrenzende Ortsteile in die Ausweisung einbeziehen und im Rahmen der kommunalen Entwicklungsplanung oder Flächennutzungsplanung dem zentralen Ortsteil zuordnen. Sind mehrere Ortsteile oder die Kommune insgesamt Träger der zentralörtlichen Funktionen soll zur Sicherung der langfristigen Tragfähigkeit der zentralörtlichen Einrichtungen bei Neuentwicklungen eine starke Konzentration angestrebt werden.

Begründung zu Grundsatz 3 bis 5:

Die Leitvorstellung der Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Region setzt voraus, dass die überörtlich bedeutsamen Wachstumsimpulse in der Fläche durch besonders leistungsfähige Zentren gezielt genutzt werden. Sowohl für die dauerhafte Sicherung und Entwicklung leistungsfähiger mittelzentraler Versorgungsbereiche, als auch für die Abbildung und Ausgestaltung unterschiedlich geprägter Grundversorgungsbereiche ist dabei die entsprechende Gestaltung von Verflechtungs- oder Kooperationsbereichen und eine stärkere Funktions-Differenzierung nach Strukturräumen in den Mittelpunkt zu stellen. Deutlicher als bisher sind auch die Funktionen durch die Lage im Raum, die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Strukturräum, die Lage an den Verkehrssystemen (Entwicklungsachsen) sowie Lage zu anderen zentralen Orten zu berücksichtigen. Gemeinden mit eigenständigen örtlich und teilräumlich bedeutsamen bzw. überregionalen Funktionen, insbesondere Bad Hersfeld als entwicklungsplanerische Verknüpfung zwischen den Oberzentren Fulda und Kassel sowie die den „äußeren Zentrenring“ um Kassel bildenden Mittelzentren Eschwege, Korbach, Frankenberg(Eder), Allendorf(Eder), Battenberg(Eder), Schwalmstadt, Sontra und Rotenburg a. d. F./Bebra, sind dabei in ihrer infrastrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung zu fördern. Dies findet durch die unter Raumordnungskonzeption und Strukturräume formulierten Ziele und Grundsätze sowie durch das Siedlungsstruktur- und Gewerbeflächenkonzept des Regionalplanes statt.

Da die Entwicklung starker Grundzentren häufig auf der Nachbarschaft oder relativen Nähe durch verkehrsgünstige Anbindung zu höherwertigen Zentren (Ober-/Mittelzentren) bzw. zum Verdichtungsraum beruht, können und sollen die hieraus resultierenden größeren Entwicklungschancen nur genutzt und gesichert werden, wenn dies nicht zu einer gravierenden Schwächung der Impulsgeber führt. Umgekehrt darf auch die Führungsrolle der höherwertigen Zentren nicht zum Entwicklungshemmer bei den nachgeordneten zentralen Orten werden. Auch hier bedarf es einer verstärkten Abstimmung aller Akteure.